

Odernheim am Glan, 14.05.2024

# Umweltbericht – Vorentwurf

nach § 2a BauGB

## zum Bebauungsplan „Erweiterung Alter Wingert“

### Frühzeitige Beteiligung

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **BECHERBACH**  
Verbandsgemeinde: **NAHE-GLAN**  
Landkreis: **BAD KREUZNACH**

Verfasser:

**Andre Schneider, M.Sc. Umweltplanung und Recht**

**Henrik Illing, M.Sc. Umweltplanung und Recht**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	6
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	7
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	7
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	7
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	7
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	7
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	8
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	8
1.9.1 Fachgesetze	8
1.9.2 Fachplanungen	8
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	9
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	10
<b>2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)</b>	<b>11</b>
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	11
2.1.1 Fläche	11
2.1.2 Boden	11
2.1.3 Wasser	11
2.1.4 Luft/Klima	11
2.1.5 Pflanzen	12
2.1.6 Tiere	12
2.1.7 Biologische Vielfalt	14
2.1.8 Landschaft und Erholung	14
2.2 Mensch und seine Gesundheit	15
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	15
<b>3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>16</b>
<b>4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG</b>	<b>16</b>

---

<b>5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>16</b>
<b>6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)</b>	<b>17</b>
<b>7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>18</b>
7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	18
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	18
<b>8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>18</b>
<b>9 GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR</b>	<b>19</b>
<b>10 ANHANG</b>	<b>21</b>

---

VORRENTWURFE

## 1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

### 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Ortsgemeinde Becherbach möchte zur Steigerung der Attraktivität für junge Menschen weiteren Wohnraum schaffen. Dadurch möchte die Ortsgemeinde ihrer besonderen Bedeutung innerhalb des Nahbereichs Meisenheims als zweitgrößte Gemeinde nachkommen. Das geplante Baugebiet soll eine nachhaltige, gemischte und vielfältige Bevölkerung für die Ortsgemeinde Becherbach und den Nahbereich Meisenheim sichern.

Zur Schaffung weiteren Wohnraums soll deshalb der Bebauungsplan „Erweiterung Alter Wingert“ aufgestellt werden. Durch den Bebauungsplan sollen überwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser realisiert werden können, die jedoch zugleich hohe Umweltauflagen (u. a. Klimaschutz, Naturschutz) erfüllen.

### 1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich in der Gemarkung Becherbach innerhalb der gleichnamigen Ortsgemeinde. Die Bebauung Becherbachs beginnt unmittelbar südlich und westlich anschließend. Becherbach stellt die südlichste Gemeinde innerhalb der Verbandsgemeinde Nahe-Glan und zugleich die südlichste Gemeinde des Landkreises Bad Kreuznach dar.

Durch das Plangebiet werden auf 1,05 ha insgesamt elf Flurstücke der Flur 0 vollständig überplant. Konkret handelt es sich von Nordwest nach Südwest im Uhrzeigersinn (Zählernummern somit aufsteigend) um die Flurstücksnummern:

4164/1, 4164/2, 4165, 4166, 4167, 4168, 4169, 4170 (Weg), 4171/2, 4171/1 und 4174/1 (Weg).

Die nördliche und östliche Umgebung ist durch Grünland geprägt. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand einer Senke, weshalb das Plangebiet insgesamt leicht nach Norden exponiert ist.

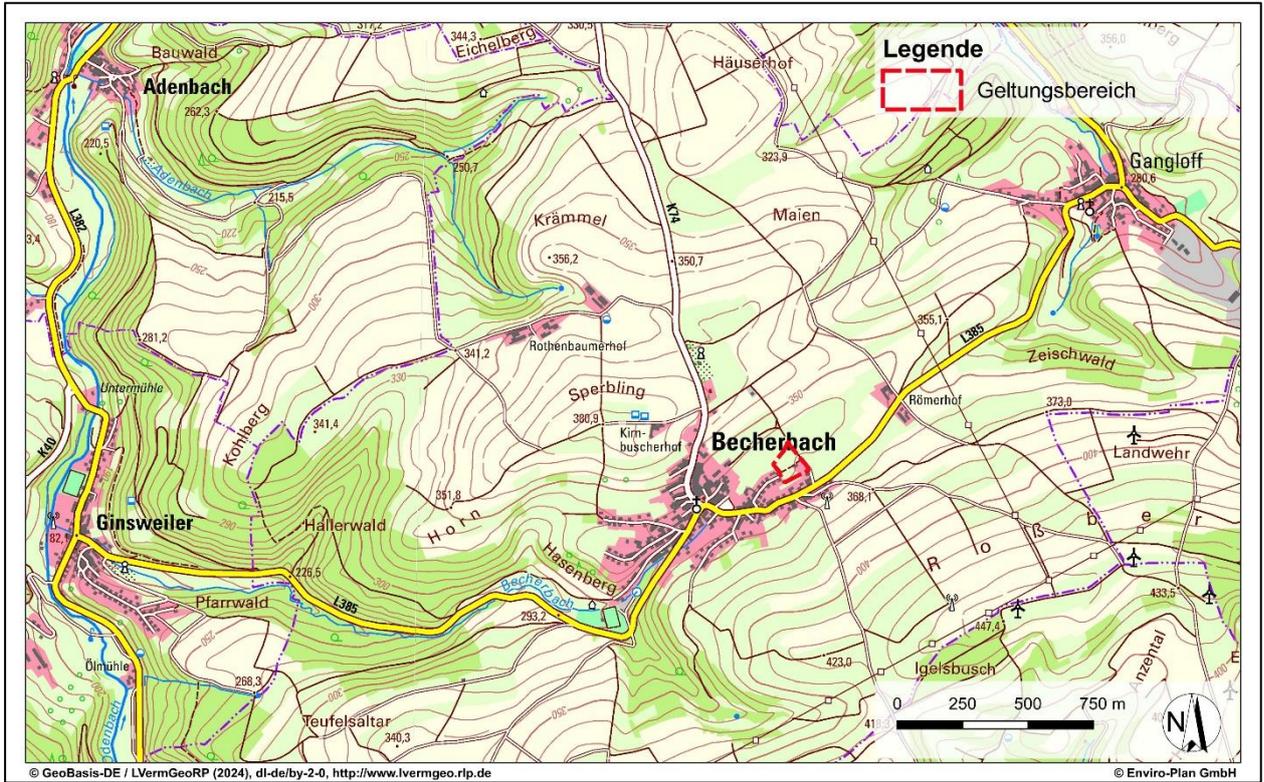


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (Plangebiet)

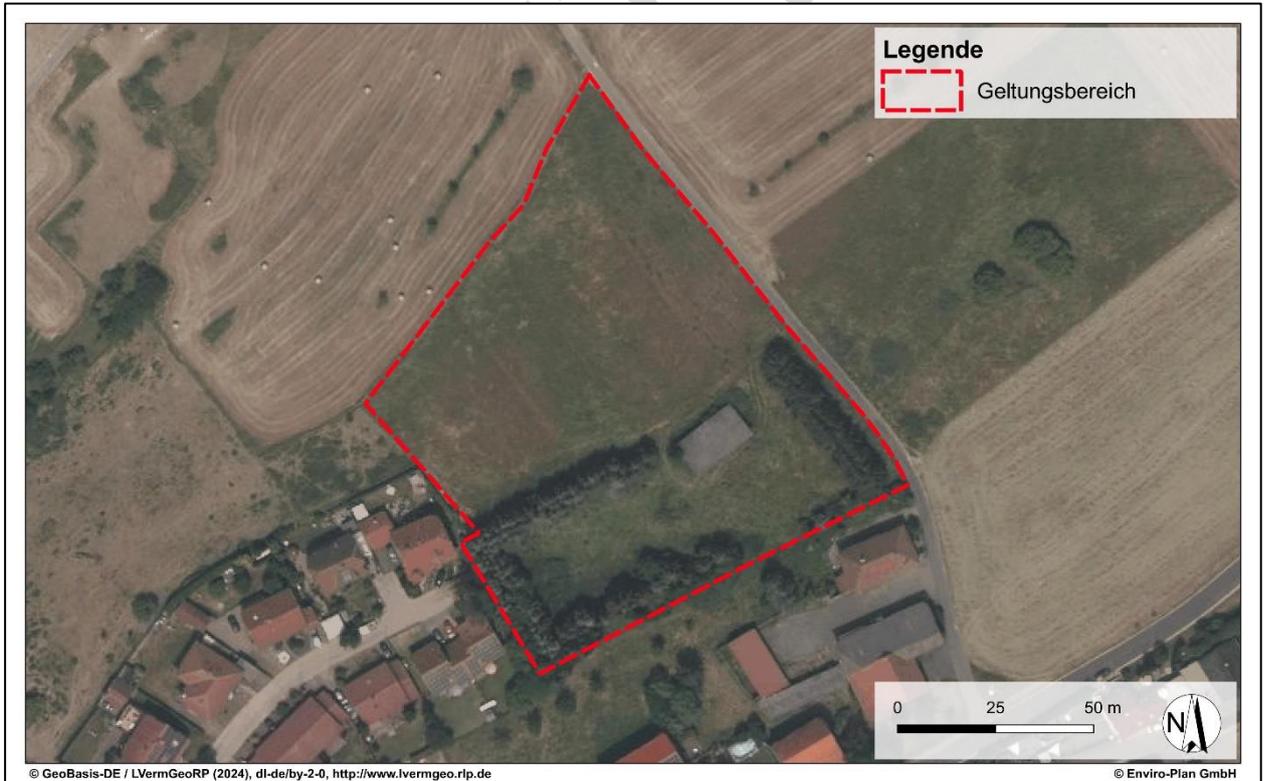


Abb. 2: Geltungsbereich (Plangebiet) und das direkte Umfeld im Luftbild

### 1.3 Inhalte des Bebauungsplans

#### 1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim von 2006 wird der nordwestliche Bereich als „Umgrünzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der übrige Bereich wird als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.

Da insbesondere im nördlichen Bereich die Ausgleichsflächen verortet werden sollen und im restlichen Bereich ein allgemeines Wohngebiet entstehen wird, wird der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB wird entsprochen.

Die umliegenden Darstellungen werden von der Planung nicht berührt.

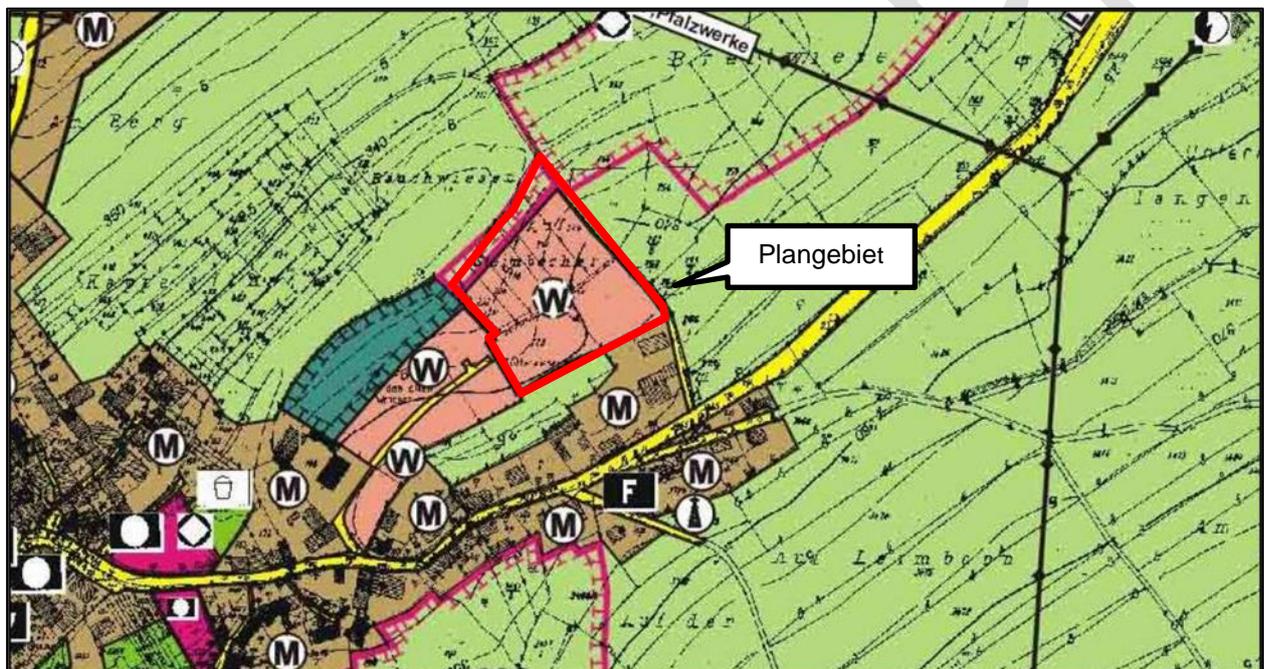


Abb. 3: Geltungsbereich (rot); unmaßstäblich; Quelle: Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Meisenheim, genehmigt 2006; bearbeitet durch Enviro-Plan 2024

#### 1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) unter Ausschluss von Tankstellen und Gartenbaubetrieben fest.

Die Gebäude dürfen eine Traufhöhe von 7,00 m und eine Firsthöhe von 10,00 m nicht überschreiten. Ausnahmen gelten lediglich für untergeordnete technische Aufbauten.

Die Grundflächenzahl wird 0,4 und die Geschossflächenzahl 0,8 betragen, was sich aus der maximalen Anzahl von zwei Vollgeschossen ableiten lässt. Es sind maximal 3 Wohneinheiten je Gebäude zulässig.

Nebenanlagen sind lediglich in den überbaubaren Grundstücksflächen (innerhalb der Baugrenzen) zulässig. Abweichungen hiervon sind nur möglich, wenn maximal 10 m<sup>2</sup> außerhalb liegen oder es sich um technische Nebenanlagen handelt.

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die (teil-)versiegelten Flächen sind darüber hinaus auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Für die Regenwasserspeicherung werden Mindestsammelvolumen auf die Dachfläche bezogen festgesetzt. Je Grundstück sind außerdem durchschnittlich zwei standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Im Plangebiet werden insektenfreundliche Leuchtmittel festgesetzt.

Als Klimaschutzmaßnahme werden fossile Brennstoffe zur Wärme- und Warmwasserversorgung ausgeschlossen und Solarmodule verpflichtend vorgeschrieben.

Darüber hinaus werden bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Dach- und Fassadengestaltung (u.a. Dachbegrünung) und zur Begrünung der Einfriedung sowie unbebauter Grundstücksflächen getroffen.

### **1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden**

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 1,05 ha, von denen 0,67 ha als Wohngebiet und 0,07 ha als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen sind.

Die internen Ausgleichsflächen haben eine Größe von insgesamt 0,31 ha.

### **1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Während der Bauphase des geplanten Wohngebiets fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen kommen. Nach der Bauphase sind aufgrund der Art der baulichen Nutzung (allgemeines Wohngebiet) keine nennenswerten Emissionen zu erwarten.

### **1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die Entsorgung der häuslichen Abfälle erfolgt über den kommunalen Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Straßen werden entsprechend für 3-achsige Müllfahrzeuge dimensioniert.

Die häuslichen Abwässer werden über die Mischkanalisation der Ortsgemeinde Becherbach abgeleitet.

Für die Niederschlagsabwässer wird ein Entwässerungskonzept erstellt.

### **1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie**

Durch das geplante Vorhaben soll über die Solarfestsetzung lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Außerdem wird die Wärme- und Warmwassererzeugung mittels fossiler Energieträger ausgeschlossen. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

### **1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

## **1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch ein allgemeines Wohngebiet nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Der Brandschutz wird über die gängigen Vorschriften (u.a. Mindestwasserdruck, Mindestwassermenge, Abstand der Hydranten, Fluchtwege) sichergestellt.

## **1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden**

### **1.9.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

### **1.9.2 Fachplanungen**

#### **Regionaler Raumordnungsplan (ROP)**

Der regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 legt im Bereich des geplanten Bebauungsplans eine sonstige Landwirtschaftsfläche fest. Südlich verläuft mit der „Hauptstraße“ (L 385) eine regionale, westlich mit der K 74 eine flächenerschließende Straßenverbindung. Der westlich und südlich angrenzende Bereich wird als Siedlungsfläche Wohnen abgebildet. Im Norden und Osten folgen in geringer Entfernung Vorranggebiete der Landwirtschaft, die jedoch nicht überplant werden.

#### **Landschaftsrahmenplan**

Es liegt ein Landschaftsrahmenplan für die Region Rheinhessen-Nahe, Stand 2010, vor. Das Plangebiet liegt außerhalb eines landesweiten und regionalen Biotopverbundes (s. Plan 1). Nach Plan 2 des Landschaftsrahmenplanes (Landschaftsbild, Erholung, Kulturlandschaft) befindet sich das Plangebiet zudem nicht innerhalb eines landesweit bzw. regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraumes. Auch Plan 3 (Zusätzliche Grundlagen und Informationen zum Biotopverbund: Konzept LUWG und Biotopkataster) trifft für das Plangebiet keine Aussagen. Plan 4 (Zusätzliche Informationen zum Landschaftsbild: Landschaftseinheiten und Strukturen) des Landschaftsrahmenplanes zeigt an, dass das Plangebiet im Landschaftsraum „Moschelhöhen“ (193.140) liegt. Zusätzlich wird in Plan 4 das Plangebiet als „Grünland“ dargestellt (L.A.U.B. 2010).

#### **Wildwegeplan**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Wildtierkorridors mit europäischer bzw. bundesweiter Bedeutung sowie außerhalb eines Wildtierkorridors mit regionaler Bedeutung (L.A.U.B. 2010).

#### **Biotopverbund**

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder im Wirkraum einer Kernfläche für den landesweiten Biotopverbund (LANIS-RLP 2024). In der Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (LFU 2020c) wird das Plangebiet hauptsächlich als Biototyp „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ (gelb) dargestellt. Der Südosten des Plangebiets wird als Biototyp „Siedlung“ (grau) gekennzeichnet. Als Zielkategorie wird hierbei jeweils eine biototypenverträgliche Nutzung vorgeschrieben (s. Abb. 3).

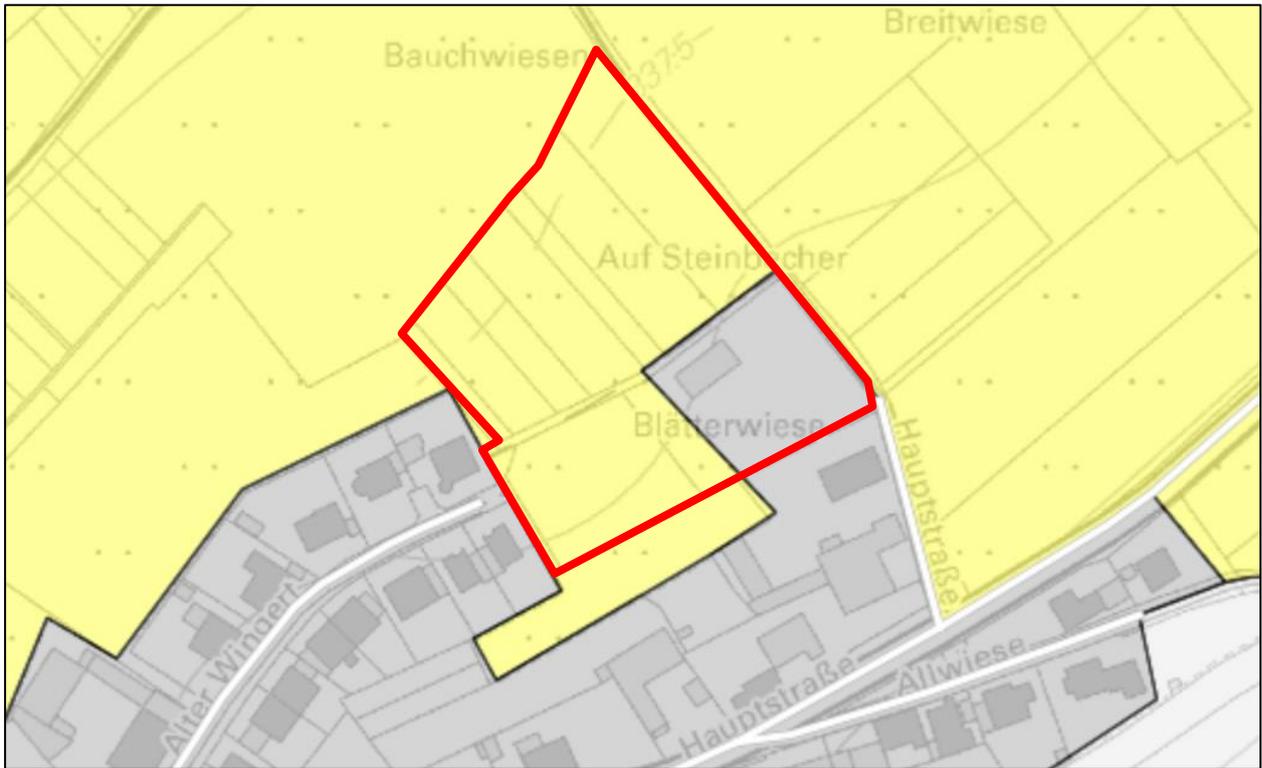


Abb. 4: Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (Farben siehe Text); Quelle: LFU 2020c; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

### Hochwasserschutzkonzept

Zum Oktober 2023 wurde für die Ortsgemeinde Becherbach ein örtliches Hochwasserschutzkonzept erstellt. Für das Plangebiet werden darin keine konkreten Aussagen getroffen. Im Ergebnis wird jedoch die kritische Niederschlagsentwässerung hervorgehoben. Da die gesamte Ortsgemeinde über Mischwasserkanäle entwässert, kann es bei stärkeren Niederschlägen schnell zu einer Überlastung der Kanäle kommen.

### 1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

Internationale Schutzgebiete liegen nicht im definierten Suchraum um das Plangebiet.

#### 1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope	250 m	/		

Im jeweiligen Suchraum der verschiedenen nationalen Schutzgebietskategorien sind keine ausgewiesenen Schutzgebiete vorhanden.

## **2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)**

### **2.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **2.1.1 Fläche**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha und ist im aktuellen Zustand weitgehend unversiegelt. Im Südosten befindet sich eine knapp 200 m<sup>2</sup> große, landwirtschaftliche Halle. Der größte Teil der Fläche wird als Grünland genutzt. Die Fläche um die landwirtschaftliche Halle wird überwiegend von Nadelgehölzen gefasst. Durch das Vorhaben kommt es zu einer maximalen Versiegelung/Bebauung von 40% der Fläche im Allgemeinen Wohngebiet zuzüglich der Verkehrsflächen und Flächen für Nebenanlagen. Die geplante Bebauung schließt an den durch Bebauung geprägten Siedlungskörper an.

#### **2.1.2 Boden**

Gemäß den Bodenübersichtskarten des Landesamts für Geologie und Bergbau (LGB 2023) befindet sich das Plangebiet gemäß dem Kartenwerk BFD200 innerhalb einer „Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen“. Als Bodentypen herrschen Regosole aus solifluidalen Sedimenten und Kolluvisol aus lössreichem, kiesführendem Kolluvialschluff – beide aus dem Rotliegend – vor. Die Bodenart geht im Norden von sandigem Lehm (sL), über stark lehmigen Sand (SL) auf Lehm (L) im Süden über. Die Böden im Plangebiet nehmen keine Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte ein.

Die Ackerzahl im Plangebiet liegt zwischen  $> 40$  und  $\leq 60$  bei gleichzeitig mittlerem bis hohem Ertragspotenzial. Damit weist die Fläche vergleichbar mit den Böden in der Umgebung eine hohe Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Biomasse (das Ertragspotenzial) auf.

Verdachtsflächen für Altlasten oder Altstandorte sind für das Gebiet nicht bekannt.

#### **2.1.3 Wasser**

##### **Oberflächengewässer**

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächste Fließgewässer ist der durch die gleichnamige Ortslage fließende *Becherbach*. Als Gewässer 3. Ordnung wird der nach Westen fließende Bach jedoch erst auf Höhe des Sportplatzes (westliche Siedlungsgrenze) und damit am der Planung entgegengesetzten Ortsrand geführt. Das Plangebiet liegt vollständig im Einzugsgebiet des *Becherbachs* (MKUEM 2024).

##### **Grundwasser**

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper „Glan 3“ (HÜK 200, in LGB 2024). Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist mittel. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 62 mm/a (MKUEM 2024). Auf einen sorgsamem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu achten.

Hochwasserschutzanlagen und gesetzliche Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens - ebenso wenig Wasserschutzgebiete (MKUEM 2024).

#### **2.1.4 Luft/Klima**

Da sich das Plangebiet aktuell außerhalb der bebauten Ortslage befindet, zählt es zu den Freilandklimatopen, die sich durch einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte auszeichnen. Damit verbunden ist eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion (MVI 2012). Freiland-Klimatope können damit eine wichtige Ausgleichsfunktion für lufthygienisch belastete Bereiche (Siedlungen, Gewerbegebiete, etc.) einnehmen. Da der angrenzende Siedlungsbereich höher beziehungsweise auf gleicher Höhe liegt, die produzierte Kaltluft jedoch hangabwärts fließt, besitzt die Fläche keine besondere Bedeutung für die Versorgung des Siedlungskörpers mit kalter oder frischer Luft.

### 2.1.5 Pflanzen

Das Plangebiet ist geprägt durch Grünland (im Norden) und Wiesenflächen (im Süden). Es können hier potenziell geschützte Arten vorkommen. Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung und der vertieften Grünlandkartierung mit genauer Bestimmung und Verortung der Grünlandflächen werden zur Offenlage vorgelegt. Ergänzend befinden sich im südlichen Plangebiet Nadelgehölzreihen. Die Nadelhölzer können nicht zur gebietstypischen Flora gezählt werden, weshalb diesen Biotopstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht ein nur geringer Wert beizumessen ist. Weitere hochwertigere Biotopstrukturen können an den Wegrändern vorkommen

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wird im Plangebiet ein Perlgras-Buchenwald der Standortgruppe „Hochlagen und Hügelland basenreich“ angegeben.

#### Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein potenzielles Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Plangebiet kann derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der Biotoptypenerfassung bzw. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche für die Offenlage vorgelegt wird, zu ermitteln.

#### Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Hierzu wurde das TK-Messtischblatt 6312 (Rockenhausen), in dem das Plangebiet liegt, ausgewertet. Für Rheinland-Pfalz umfasst dies ausschließlich die in Tabelle 3 dargestellten Moosarten. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen ist ein Vorkommen der Arten auszuschließen.

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roter Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6312 <sup>1</sup>
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwannenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

Ein Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen wird im Rahmen der Biotoptypenkartierung überprüft.

### 2.1.6 Tiere

Aufgrund der Nähe zu den westlichen Wohnbebauungen und südlichen Höfen ist im Plangebiet vor allem mit dem Vorkommen von ubiquitär verbreiteten, synanthropen (siedlungsaffinen) bzw. störungstoleranten Arten (insb. der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse) zu rechnen, die an

<sup>1</sup> Quellen: LFU (2020a), LFU (2020b)

häufige Störungen wie Bewegungsunruhen im Siedlungsbereich bzw. regelmäßige Bodenbearbeitung und umgebende Vertikalstrukturen angepasst sind bzw. diese tolerieren.

Für bodenbrütenden Vogelarten ist das Plangebiet aufgrund der nahen Lage zum Siedlungsrand mit dessen Kulissenwirkung ungeeignet, sodass eine Brut solcher Arten im Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Die Grünlandflächen bieten darüber hinaus Lebensraum insbesondere für Insekten und Kleinsäuger sowie stellen ein Nahrungshabitat unter anderem für Fledermäuse und Vögel dar. In den Gehölzen im Süden sowie der Gerätehalle können Nist-, Brut- und Schlafstätten für diverse Arten bestehen.

Reptilien können vor allem entlang von besonnten Saumstrukturen oder anderweitig geeigneten Habitaten vorkommen. Ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet ist unwahrscheinlich, kann allerdings aufgrund der Nähe des *Becherbachs* nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

Eine genauere Abschätzung zu Vorkommenspotenzialen von Arten bzw. Artgruppen im Plangebiet erfolgt im weiteren Planungsprozess.

#### Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

#### Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Hierzu wird das TK-Messtischblatt 6312 (Rockenhausen), in dem das Plangebiet liegt, ausgewertet.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler, Weichtiere, Krebse und Libellen)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6312 <sup>2</sup>
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6312 (Rockenhausen) sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

<sup>2</sup> Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b), POLLICIA (2024)

Die Spanische Flagge besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen: „Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschern, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden [dabei] bevorzugt“ (LFU 2014a). Die Art besiedelt jedoch auch Säume an Waldwegen und Waldrändern sowie Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren (LUBW 2024). Aufgrund der Grünlandflächen und Gehölzreihen kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Ob ein Vorkommen hier möglich ist, wird im Rahmen einer Habitatpotenzialeinschätzung zur Offenlage vorgelegt.

Der Hirschkäfer besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt (LFU 2014b). Aufgrund fehlender alter Gehölzbestände auf der Fläche und der Tatsache, dass die Fläche um die landwirtschaftliche Halle überwiegend von Nadelgehölzen gefasst ist, ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

### 2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

Das „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2024b).

Das Plangebiet liegt nicht in einem vom BFN (2024b) ausgewiesenen „Hotspot der biologischen Vielfalt“.

Die Artenvielfalt dürfte sich aufgrund der anthropogenen Überprägung und den angrenzenden Siedlungsbereichen weitgehend auf siedlungstolerante Arten beschränken. Auf den Grünlandflächen und in den Gehölzstrukturen ist von einem größerem Artenspektrum auszugehen.

### 2.1.8 Landschaft und Erholung

Da das Plangebiet an den Siedlungsrand angrenzt, wird es eher im Rahmen des Ortsbildes wahrgenommen als im Rahmen einer freien Landschaft.

#### Ortsbild

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung gehören zum Landschafts-Grundtyp „Offenlandbetonte Mosaiklandschaft“. Die „Moschelhöhen“ (Landschaftsraum 193.140) in der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“ umfassen die Hochflächen zwischen Glan und Alsenz. Das Gelände liegt durchschnittlich auf 330 bis 360 m NHN. Prägend ist das etwa 150 m tief eingeschnittene Tal der Lauter mit steilen Hängen und einem stark gewundenen Bachlauf. Die Hochflächen sind durch weite Feldfluren geprägt, Waldflächen beschränken sich auf die Hügelkuppen und steilen Hänge der Taleinschnitte. Grünland und Streuobstwiesen dominieren in den Hanglagen und den Dorfrandbereichen. Die Bäche sind weitgehend naturnah erhalten und werden von Ufergehölzen begleitet (MKUEM 2024). Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturraum „Saar-Nahe-Berg- und Hügelland“.

Im Geltungsbereich selbst fehlen weitgehend landschaftstypische und strukturgebende Elemente. Der Norden stellt eine gehölzfreie Grünlandfläche dar, der südliche Bereich ist geprägt von landschaftsuntypischen Nadelhölzern und einer Gerätehalle. Die Gärten der angrenzenden Wohnbebauungen weisen ebenfalls Grünstrukturen auf. Damit bestehen insgesamt naturnahe Strukturen.

### **Erholung**

Die Fläche ist bereits stark durch die angrenzenden Siedlungsbereiche geprägt. Touristisch relevante Wege oder Orte sind in der Umgebung nicht bekannt. Die Erholungseignung ist im Bereich der Nadelbaumreihe gering. Durch vorhandene örtliche Wirtschaftswege und die strukturreichere Landschaft in der Umgebung, sind vor allem nördlich Potenziale für die landschaftsbezogene Naherholung vorhanden.

### **2.2 Mensch und seine Gesundheit**

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der durch die Emissionen der Landwirtschaft geringfügig vorbelastet, weitestgehend jedoch frei von gesundheitsschädigenden Einflüssen ist.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem eine mit 51,7 kBq/m<sup>2</sup> vergleichsweise hohe Radonkonzentration ermittelt wurde (LFU 2024).

### **2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Geltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstige Sachgüter bekannt.

### **2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zu erwarten, dass die landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt wird, die Nadelgehölze bestehen bleiben und die Fläche um die Gerätehalle wie bisher gepflegt und unterhalten wird.

**3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI  
DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

---

*Wird zur Offenlage ergänzt.*

**4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44  
BNATSCHG**

---

*Wird zur Offenlage ergänzt.*

**5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUN-  
GEN**

---

*Wird zur Offenlage ergänzt.*

VORRENTWURF

## 6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Meisenheim von 2006 bereits als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die Prüfung der Standortalternativen beschränkt sich daher nur auf die im Flächennutzungsplan dargestellten aber noch nicht umgesetzten Wohn- und Mischbauflächen. Zur Übersichtlichkeit erfolgt die Gegenüberstellung in tabellarischer Form:

Tabelle 5: Geplante Wohn- und Mischbauflächen gemäß FNP in der Gemeinde Becherbach

Fläche	Baufläche	Größe (ca.)	Lage	Nutzung (grob)
<b>Becherbach Ost</b>	Wohnbaufläche	1,05 ha	In östlicher Verlängerung der Straße „Alter Wingert“	Grünland, landwirtschaftliche Halle, Nadelgehölze
<b>Becherbach West</b>	Wohnbaufläche	0,92 ha	Nördlich der Straße „Buhlen“	Grünland, dichte Gehölzstrukturen
<b>Becherbach Nord</b>	Gemischte Baufläche	0,81 ha	Östlich der nördlichen Ortsausfahrt (K 74/ „Oberdorf“)	Acker, landwirtschaftliche Halle
<b>Gangloff Nord</b>	Gemischte Baufläche	0,13 ha	Am westlichen Ende der „Hahnergasse“, südwestlich des Friedhofs Gangloff	Grünland, Gehölze, Gärten
<b>Gangloff Süd</b>	Wohnbaufläche	0,30 ha	Westlich der südwestlichen Ortsausfahrt (L 385, in Richtung Becherbach)	Wohngebäude, Garten, Gehölze
<b>Roth Nord</b>	Gemischte Baufläche	0,76 ha	Westlich der nördlichen Ortsausfahrt (K 74)	Grünland, Wohngebäude
<b>Roth Süd</b>	Wohnbaufläche	0,49 ha	Südlich des Friedhofs Roth	Grünland, Acker

Durch das Vorhaben sollen insbesondere Wohnnutzungen entwickelt werden, weshalb Mischbauflächen für das Vorhaben ungeeignet sind. Die Flächen *Becherbach Nord*, *Gangloff Nord* und *Roth Nord* fallen deshalb aus der weiteren Betrachtung.

Die Fläche soll für mindestens 10 Einfamilienhäuser sowie die notwendigen Ausgleichs- und Erschließungsflächen ausreichen. Da die Flächen *Gangloff Süd* und *Roth Süd* jeweils kleiner als 0,5 ha sind, bieten diese nicht ausreichend Flächen für das Vorhaben. Aufgrund ihrer Größe sollen sie deshalb ebenfalls nicht weiter betrachtet werden.

Für die engere Betrachtung verbleiben so die Flächen *Becherbach Ost* und *Becherbach West*. Auf der Fläche *Becherbach West* (nachfolgend West) stehen zwar keine Gebäude jedoch weist die Fläche *Becherbach Ost* (nachfolgend Ost) viele andere Vorteile auf. Auf der Fläche Ost stehen eher artenarme Nadelholzreihen, während auf der Fläche West mit wertvollen Biotopen aufgrund des dichten Laubgehölzbestands zu rechnen ist. Über die Fläche West verläuft außerdem eine 20 kV-Stromleitung quer über die Fläche, was eine Überplanung weiter erschwert und die

Entwicklungskosten erhöht. Zuletzt ist die Erschließungssituation auf der Fläche Ost durch direkte Anbindungsmöglichkeiten über die Hauptstraße und Straße „Alter Wingert“ gegenüber der Fläche West deutlich begünstigt. Auf der Fläche West muss die Anbindung über eine enge Verbindung zur Straße „Buhlen“ erfolgen, welche selbst an mehreren Stellen unter 5 m breit ist (Hauswand zu Hauswand) und erst nach rund 170 m an die Hauptstraße anschließt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass von den Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan für die Gemeinde Becherbach berücksichtigt wurden, die Fläche *Becherbach Ost* für das Vorhaben, die Schaffung von mindestens 10 Bauplätzen für Einfamilienhäuser, am geeignetsten ist.

Eine weitere Prüfung über die Darstellungen des Flächennutzungsplans hinaus soll nicht stattfinden.

## **7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

---

### **7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt.

### **7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Folgende Überwachungsmaßnahmen werden aus Sicht der durchgeführten Umweltprüfung demnach für erforderlich erachtet:

- *Wird zur Offenlage ergänzt*

Auf die Durchsetzbarkeit nach § 178 BauGB festgesetzter Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB durch die Gemeinde wird hingewiesen.

## **8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

---

*Wird zur Offenlage ergänzt.*

Bearbeitet:

i.A. Henrik Illing, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim, 14.05.2024

## 9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

---

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2024a): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 15.04.2024.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2024b): Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt, Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/bpbv-hotspots>, letzter Zugriff: 15.04.2024.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017): Deutschlandflora – WebGIS. Abrufbar unter: <https://karten.deutschlandflora.de/map.phtml>, letzter Zugriff: 15.04.2024.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- L.A.U.B. (2010): Landschaftsrahmenplan für die Region Rheinhessen-Nahe.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014a): Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie. Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: [https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief\\_arten.php?sba\\_code=6199](https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=6199), letzter Zugriff: 15.04.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014b) Steckbrief zur Art 1083 der FFH-Richtlinie. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Abrufbar unter: [https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief\\_arten.php?sba\\_code=1083](https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=1083), letzter Zugriff: 15.04.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 15.04.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 15.04.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020c): Planung vernetzter Biotopsysteme – Zielkarte im Maßstab 1:25.000. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, letzter Zugriff: 15.04.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2024): Geologische Radonkarte RLP. Abrufbar unter: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, letzter Zugriff: 14.05.2024.
- LGB (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 15.04.2024.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 2024): Spanische Fahne - *Callimorpha quadripunctaria* (Poda, 1761). Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761>, letzter Zugriff: 15.04.2024.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: [http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP\\_RechtlVorschriften.pdf](http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf), letzter Zugriff: 15.04.2024.
- MKUEM (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, 2024) Wasserportal - Geoexplorer. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, letzter Zugriff: 15.04.2024.

MKUEM (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, 2024): 19 Großland-  
schaft Saar-Nahe-Bergland. 193.140 Moschelhöhen. Abrufbar unter: [https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr\\_nr=193.140](https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=193.140), letzter Zugriff: 15.04.2024.

MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG, 2012):  
Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Abrufbar unter:  
[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel\\_2012.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel_2012.pdf).  
Letzter Zugriff: 15.04.2024.

NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Wind-  
kraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmet-  
terlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>,  
letzter Zugriff: 15.04.2024.

VORRENTWURF

## 10 ANHANG

### Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p><b>LBodSchG § 2</b> - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p><b>BauGB § 202</b> - Schutz und Erhalt von Mutterböden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>BBodSchG § 1</b> - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p><b>BBodSchG § 4</b> - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p><b>BBodSchG § 7</b> - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p><b>LBodSchG § 2</b> - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>WHG § 1</b> - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>TA Luft</b> – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p><b>BNatSchG § 19</b> - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p><b>BNatSchG § 44</b> - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p><b>LNatSchG § 22</b> - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p><b>USchadG</b> – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>WHG § 1</b> – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p><b>LNatSchG § 1</b> - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p><b>LNatSchG §§ 15 und 16</b> - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p><b>BNatSchG § 1</b> - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p><b>USchadG</b> – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p><b>WHG § 1</b> – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>